



## Anhang 1: Taxen der Alterszentren der Stadt Winterthur

Gültig ab xxx

### 1. Pensionstaxe

#### 1.1 Pro Zimmerkategorie, Tag und Person

Kategorie	Bezeichnung	Pensionstaxe
K1	Einzelzimmer Standard ( $\leq 20 \text{ m}^2$ )	CHF 165
K2	Einzelzimmer Komfort ( $> 20 \text{ m}^2$ )	CHF 175
K3	Zweierzimmer	CHF 145
K4	Studio	Separate Preisliste

#### 1.2 Zuschlag auf die Pensionstaxe

Bezeichnung	Definition	Zuschlag pro Tag
Zweierzimmer	Benützung als Einzelzimmer	CHF 30

## 1.3 Reduktionen auf die Pensionstaxe

<b>Bezeichnung</b>	<b>Definition</b>	<b>Reduktion pro Tag</b>
Zusatzbett	In einem Ein- oder Zweierzimmer	CHF 30
Nasszone	Kein WC und keine Dusche im Zimmer	CHF 10
Nasszone	WC im Zimmer/keine Dusche	CHF 5
Vorübergehende Abwesenheit	Reduktion ab dem 2. Tag	CHF 12
Im Todesfall	Reduktion ab dem 1. Tag nach Todesfall	CHF 12

## 2. Betreuungstaxe

### 2.1 Einheitliche Betreuungstaxe

<sup>1</sup> Es wird eine einheitliche Betreuungstaxe von 45 Franken pro Tag und Person erhoben.

<sup>2</sup> Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird ab dem zweiten Abwesenheitstag an Stelle der Betreuungstaxe gemäss Abs. 1 ein Fixkostenbeitrag von 20 Franken pro Abwesenheitstag und Person erhoben.

### 2.2 Zuschlag auf die Betreuungstaxe

Bezeichnung	Definition	Zuschlag pro Tag
Erhöhter Betreuungsaufwand	Geschützte Wohngruppe Demenz Alterspsychiatrische Wohngruppe	CHF 20
Erhöhter Koordinationsaufwand	Erste 30 Tage nach Eintritt	CHF 20
Erhöhter Koordinationsaufwand	Gerontologische Rehabilitation (max. während 90 Tagen)	CHF 20

## 3. Pflorgetaxe

<sup>1</sup> Die Taxen für erbrachte Pflegeleistungen (Pflorgetaxen) bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010.

<sup>2</sup> Die Pflegekosten werden nach einem gesetzlich definierten Schlüssel anteilmässig von der Bewohnerin und dem Bewohner, der Krankenkasse und der Gemeinde übernommen. Der Bewohnerin und dem Bewohner wird eine Eigenbeteiligung an die Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang verrechnet (Art. 25a KVG). Dies gilt auch bei einem Aufenthalt im Tageszentrum.

#### 4. **Zusatztaxen**

Eintrittspauschale	CHF 300
Austrittspauschale	CHF 300
Bestattungsvorbereitungen	CHF 200

#### 5. **Taxen Akut- und Übergangspflege**

<sup>1</sup> Während der Akut- und Übergangspflege (AÜP) werden nur die Pensions- und Betreuungstaxen verrechnet. Die Pflegekosten auf der AÜP werden nach den kantonalen Vorgaben abgerechnet. Die Bewohnerinnen und Bewohner zahlen keinen Anteil an die Pflegekosten.

<sup>2</sup> Die Pensionstaxe richtet sich nach der Zimmerkategorie (Ziffer 1.1). Es wird ein Zuschlag von 15 Franken pro Tag erhoben.

<sup>3</sup> Die Betreuungstaxe beträgt 65 Franken pro Tag (Grundtaxe 45 Franken plus Zuschlag 20 Franken).

## 6. **Taxen Tageszentrum**

Für die Aufnahme in das Tageszentrum wird eine einmalige Gebühr von 100 Franken erhoben.

<b>Bezeichnung</b>	
Pensions- und Betreuungstaxe	CHF 102 / Tag
Transportpauschale (Hin- und Rückweg)	CHF 20
Abwesenheitsgebühr bei Abmeldung > 24 Std. vor dem geplanten Aufenthalt	CHF 30
Abwesenheitsgebühr bei Abmeldung < 24 Std. vor dem geplanten Aufenthalt	CHF 102